

# Abstimmungsbekanntmachung

1. Am 26. September 2021 findet der Bürgerentscheid zum Erhalt des Dahmer Schwimmbades in der Gemeinde Dahme statt.

Die Abstimmung dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Der Abstimmungsraum befindet sich im:  
**Haus des Gastes, An der Strandpromenade 15, 23747 Dahme**
3. Abstimmungsberechtigte können nur in dem Abstimmungsraum des Bezirks wählen, in dessen Abstimmungsverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Abstimmungsberechtigten Personen werden gebeten, die Abstimmungsbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Pass zur Abstimmung mitzubringen. Die Abstimmungsbenachrichtigung soll bei der Abstimmung abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen gelben Stimmzetteln**, die im Abstimmungsraum ausgegeben werden.

Jede abstimmungsberechtigte Person hat **eine** Stimme.

Die abstimmungsberechtigte Person gibt die Stimme jeweils in der Weise ab, dass sie oder er auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder anders eindeutig kenntlich macht.

Der Stimmzettel muss von abstimmungsberechtigte Person in einer Wahlzelle des Abstimmungsraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass sein Inhalt verdeckt ist.

4. Die Abstimmungshandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Abstimmungsgeschäfts möglich ist.
5. Abstimmungsberechtigte Person die einen Abstimmungsschein haben, können an der Wahl in der Gemeinde Dahme
  - a) durch Stimmabgabe im Abstimmungslokal
  - b) durch Briefabstimmung teilnehmen.

Wer durch **Briefabstimmung** abstimmen will, muss sich von der Gemeindeverwaltung Grömitz, Kirchenstraße 11, 23743 Grömitz, oder der Außenstelle Grube, Hauptstraße 16, 23749 Grube, die amtlichen Stimmzettel für den Bürgerentscheid einen amtlichen Abstimmungsumschlag sowie einen amtlichen Abstimmungsbriefumschlag beschaffen und den Abstimmungsbrief mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Abstimmungsumschlag) und dem unterschriebenen Abstimmungsschein so rechtzeitig an den Gemeindegewahlleiter absenden, dass er dort spätestens am Abstimmungstag bis 18 Uhr eingehen kann. Der Abstimmungsbrief kann auch in der Dienststelle des Gemeindegewahlleiters abgegeben werden. Wer erst am Abstimmungstag den Abstimmungsbrief abgeben will, muss dafür sorgen, dass dieser bis 18.00 Uhr dem Abstimmungsvorstand des auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebenen Abstimmungsbezirks zugeht. Näheres ergibt sich aus dem Merkblatt für die Briefabstimmung, dass jede Briefabstimmende und jeder Briefabstimmender mit den Briefabstimmungsunterlagen erhält.

6. Jede abstimmungsberechtigte Person kann ihr Abstimmungsrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 5 Abs. 4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes).

Grömitz, 16. September 2021

Der Gemeindegewahlleiter

gez.  
Mark Burmeister  
Bürgermeister